III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DES EZB-RATES

vom 11. Dezember 2019

zu einer Empfehlung des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

(CON/2019/43)

(2019/C 425/02)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 15. November 2019 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Präsidenten des Europäischen Rates um Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 ([1]) zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ersucht.

Die Zuständigkeit des EZB-Rates zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Allgemeine Anmerkungen

1. Die Empfehlung des Rates, die dem Europäischen Rat übermittelt wurde und zu der das Europäische Parlament und der EZB-Rat angehört werden, empfiehlt, Frau Isabel SCHNABEL mit Wirkung vom 1. Januar 2020 zum Mitglied des Direktoriums der EZB für eine Amtszeit von acht Jahren zu ernennen.

2. Der EZB-Rat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Kandidatin eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit im Sinne von Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags ist.

3. Der EZB-Rat hat keine Einwände gegen die Empfehlung des Rates zur Ernennung von Isabel SCHNABEL zum Mitglied des Direktoriums der EZB.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. Dezember 2019.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

([1]) ABl. C 385 vom 13.11.2019, S. 1.